

A m t s - B l a t tder **Königlichen Regierung zu Breslau.****Stück 25.**

Breslau, den 19. Juni

1844.**Allgemeine Gesetz-Sammlung.**

Das 14te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2448. vom 12. April d. J., die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinander-
setzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend:
als Declaration des § 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Ge-
schäfts-Betriebes bei Gemeinheits-Theilungs- u. Angelegenheiten; und
- Nr. 2449. vom 19. dess. M., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für
die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in
dem Hafen von Memel betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g .

Für diejenigen Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, so wie auch des
Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der am 15. August d. J.
zu eröffnenden Gewerbe-Ausstellung, nach geschehener Anmeldung an die Commission für die
Gewerbe-Ausstellung in Berlin eingesendet werden, ist die Portofreiheit auf den Preussischen
Posten bis zum Gewichte von vierzig Pfunden gewährt. Derartige Sendungen sind von dem
Absender mit seiner Namens-Unterschrift und mit der Rubrik: „Gegenstände der Gewerbe-
Ausstellung in Berlin,“ zu bezeichnen. Bei den Rücksendungen wird die Rubrik durch ein
amtliches Siegel beglaubigt werden. Es wird empfohlen, Sendungen, welche den vorbe-
zeichneten Gewichts-Satz nicht übersteigen, in der angegebenen Weise an die Commission für
die Gewerbe-Ausstellung zu befördern.

Berlin, den 2. Juni 1844.

Der Finanz = Minister.

Flottwell.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

Nachstehende Nachweisung der Controle der Staats-Papiere vom 3. Mai c. über die
im Jahre 1843 gerichtlich mortificirten Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Mai 1844.

Pl.

35

Des Documents			Datum		Des Documents			Datum	
Nro.	Litt.	Geld- Sorte.	Betrag	Stkth.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.			des rechtskräftigen Erkenntnisses.	
					Nro.	Litt.	Geld- Sorte.	Betrag	Stkth.
34,301	B.	Cour.	300		42,619	C.	Cour.	200	vom 4. Decbr. 1843.
40,540	E.	"	200		100,962	D.	"	100	vom 9. Nov. 1843
117,536	A.	"	400		129,863	A.	"	1000	vom 30. Nov. 1843.
19,060	C.	"	100		28,182	D.	"	200	vom 22. Mai 1843.
34,349	R.	"	100		96,935	H	"	100	
69,062	D.	"	100		11,958	F.	"	100	
79,050	K.	"	100						

laut Verfügung der Reg. Hauptver-
mahlung der Staatskassen vom
28. Septbr. 1843, in Folge der
zuletzt beschlossenen Verordnung v. 16. Juni
1819 § 3 (Gesetzsammlung Nr. 549)
als mortificirt erklärt.

Des Documents			Datum		Des Documents			Datum		
Nro.	Litt.	Geld- Sorte.	Betrag	Stkth.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.			des rechtskräftigen Erkenntnisses.		
					Nro.	Litt.	Geld- Sorte.	Betrag	Stkth.	
9,174	L.	Cour.	1000		II. Kurmärkische vierprocentige Obligationen.					
9,995	K.	"	70						15,079	P.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Unter Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 249) wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militärfpflichtige durch Verberathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unserß Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Confession, angewiesen, die Militärfpflichtigen, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf, aufzunehmen.

Breslau, den 9. Mai 1844.

PI.

Wegen unbefugten Hausirens.

Es sind bei uns von Seiten mehrerer Strumpfwürker-Mittel, anscheinend nicht unbegründet, Beschwerden über das seit einiger Zeit angeblich überhand nehmende unbefugte Hausiren mit wollenen und baumwollenen Strumpfswaren auf dem Lande eingegangen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Kreis-Landräthe und resp. Polizei-Behörden hierdurch anzuweisen, auf dergleichen Contraventionen, mögen solche von dem zu einem solchen Hausirhandel nach § 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gesetzlich ausgeschlossenen Ausländern oder von Inländern durch Mißbrauchen ihrer Gewerbebescheine begangen werden, sorgfältig aufmerksam zu machen, und alle mögliche Mühe anzuwenden, dieselben in vorkommenden Fällen alsbald zu entdecken, und gegen die Contravenienten sofort den Gewerbe-Prozeß vorschriftsmäßig einzuleiten.

Breslau, den 6. Juni 1844.

III.

Es sind in den letzten Jahren leider verschiedentlich Fälle vorgekommen, wo bei den Kirchen-Kassen Verdunkelungen und selbst Verluste stattgefunden haben, welche vermieden worden wären, wenn die betreffenden Kirchen-Kollegien die Pflichten, welche ihnen als den Verwaltern der Kirchen-Kassen obliegen, pünktlicher erfüllt hätten. Wir können nicht umhin die Kirchen-Kollegien bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften jeder derartige Verlust zunächst von ihnen zu vertreten ist und nach aller Strenge des Gesetzes gegen sie verfolgt werden muß, — daß sie sich daher schwerer persönlichen Verantwortlichkeit und unvermeidlichen Regreß-Ansprüchen aussetzen, wenn sie bei der ihnen obliegenden Verwaltung des Kirchenvermögens sich nicht streng nach den dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften achten.

Wir verweisen in dieser Beziehung die katholischen Kirchen-Kollegien auf die in dem Edikt d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1793 getroffenen Bestimmungen, so wie die evangelischen auf den 9. Abschnitt im 11. Tit. Th. II. des A. L.-R.

Breslau, den 10. Juni 1844.

II.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 22. März d. J. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruhet haben.

Breslau, den 7. Juni 1844.

I.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Tabak beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 5. Juni 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Sigelen.

C h r o n i k.

Der Dr. Mentwig aus Glas ist zum Baderzte in Gudowa ernannt worden.

Der bisherige Lokal-Adjutant Johann Menzel bei der katholischen Schule zu Groß-Bresa, Kreis Breslau, als wirklicher Lehrer bei derselben Schule.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene Gutsbesitzer Anton Franz und dessen Ehefrau Juliane geborne Strauch zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glas, haben;

den Pfarr-Kirchen zu Kengersdorf und Oberschwedeldorf zu einer Meß-, Fürbitt- und Armen-Fundation ein Kapital von 63 Rthlr. 10 Sgr.

ausgesetzt.

P o c k e n - A u s b r ü c h e.

Zu Döberle und Pangau, Kreis Dels; — zu Sacrau, Kreis Münsterberg; — in der Stadt Münsterberg.

